

Satzung

der Bonsaifreunde Ortenau e.V.

gegründet Februar 1991

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „**Bonsaifreunde Ortenau e.V.**“.
Der Sitz ist Kehl und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein hat die Aufgaben:
 1. Die Kenntnisse in der Pflege und Aufzucht von Bonsaipflanzen einer breiten Öffentlichkeit nahe zu bringen.
 2. Den Kontakt zu den Arbeitskreisen des „Bonsai-Club-europäische Miniaturbaumfreunde e.V.“ mit Hauptsitz in Heidelberg zu pflegen, um einen internationalen Erfahrungsaustausch zur Verbreiterung der Bonsai-Idee zu ermöglichen und zu fördern.
 3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben veranstaltet der Verein:
 1. Öffentlich zugängliche Arbeitskreistreffen mit praktischen und theoretischen Unterweisungen.
 2. Durchführungen von Ausstellungen mit Vorträgen und praktischen Demonstrationen.
 3. Organisation von Bildungsfahrten zu nationalen und internationalen Bosaizentren und Ausstellungen zum vertiefenden Studium von Zwerg- und Miniaturbäumen.
 4. Der Verein unterhält enge Kontakte zu Organisationen und Institutionen, die gleichartige oder ähnliche Ziele verfolgen.
 5. Der Verein verfolgt keine politischen und religiöse Ziele; er enthält sich auch jeder derartiger Betätigung.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
2. Arbeitsgebiet des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der **Mitgliederversammlung**. Im übrigen ist es seine Pflicht, alles was zum Wohl des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.
5. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder juristische Personen.
2. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsaufgaben zu fördern. Sie haben die entsprechenden Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
4. Die von der Mitgliederversammlung genehmigte Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung, ist für die Vereinsmitglieder bindend und wird als verbindlich anerkannt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschließung des Mitglieds **oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person**.
6. Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird der Verein von den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt.
7. Die Austrittserklärung muß schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der Vereinsaustritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muß schriftlich bis zum 30. September eines jeden Vereinsjahres erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist stets bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft beendet ist, weiter zu zahlen.
8. Das Geschäftsjahr deckt sich jeweils mit dem Kalenderjahr, in dessen Verlauf die Aufnahme erfolgt; die Mitgliedschaft gilt erst als erworben, wenn der Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde.
9. Die Ausschließung aus dem Verein erfolgt durch die Vorstandschaft; sie ist nur zulässig, wenn das Mitglied;
 1. den Verpflichtungen aus der verbindlichen Beitragsordnung nicht nachkommt, oder
 2. in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat.

§ 6

Mitglieds- und Generalversammlung

1. Eine ordentliche **Mitgliederversammlung** wird einmal jährlich einberufen. Für die Wahl des Vorstandes wird zweijährlich die **Generalversammlung** einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme für Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins. Hierfür ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Generalversammlung notwendig.
3. Aufgaben der Generalversammlung sind insbesondere:
 1. Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
 2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die im Vorstand weder Sitz noch Stimme haben dürfen
 3. Festsetzung des Jahresbeitrages für die Mitglieder,
 4. Erledigung der gestellten Anträge
4. Die Rechnungsprüfer:
Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
Eine Offenlegung der Kassenführung ist für alle Mitglieder jederzeit möglich.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{3}$ aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes an den Vorstand verlangt wird.
Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muß bis spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.
6. **Über die Beschlüsse der Mitglieder-/Generalversammlung führt der Schriftführer ein Protokoll.**
7. **Satzungsänderungen aufgrund von Beschlüssen der Mitglieder-Generalversammlung werden beurkundet.**

§ 7

Geschäftsjahr und Verwaltung

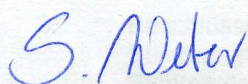
1. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
2. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihre Ämter ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
3. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter erhalten ihre Ausgaben, die für die Verwaltung des Vereins notwendig sind, gegen Beleg erstattet.
4. Die Geschäftsstelle des Vereins ist der Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.
5. Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein, der einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht betreibt. Etwaige Überschüsse sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Vereins zu verwenden. Den Mitgliedern stehen keine Anteile an den Überschüssen oder an dem sonstigen Vereinsvermögen zu.

§ 8 Auflösung

Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins findet in Ansehung auf das Vereinsvermögen unter entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften wie für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins statt. Ein etwaiges Restvermögen soll ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke eingesetzt werden. Die gemeinnützige bzw. mildtätige Einrichtung bestimmt der zu diesem Zeitpunkt tätige Vorstand.

Appenweier-Nesselried, den 09. November 2007

Der Vorstand



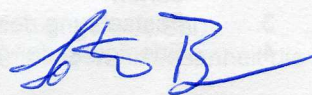
gez. Sabine Weber
1. Vorsitzende



gez. Ralf Zipperle
2. Vorsitzender



gez. Peter Janz
Schriftführer



gez. Lothar Beiser
Kassierer

Beitragsordnung gem. § 5 Nr. 4 Satzung
der Bonsaifreunde Ortenau e.V.

Gültig ab: 01.01.2002

Gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 10.01.2002 TOP 7 setzt sich
der Jahresbeitrag wie folgt zusammen:

Eine Person 18,00 EUR
Jedes weiteres Familienmitglied 5,00 EUR